

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Uffenheim

VOM 22.07.2010

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Uffenheim:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Uffenheim erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung (Hort) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, wenn durch ihn selbst oder in seinem Auftrag das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet worden ist.
2. die öffentlich rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) oder ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben.
3. ersatzweise
 - a) der weitere Unterhaltsverpflichtete nach dem bürgerlichen Recht,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort und wird am Beginn des jeweiligen Betreuungsmonats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr für den Monat der Aufnahme erst zusammen mit der Gebühr der Folgemonats fällig. Angefangene Monate zählen als ganze Monate.

(2) Im Hortbereich erfolgt die Gebührenerhebung für 12 Monate.

- (3) Die Gebühr wird in der Regel monatlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats. Bareinzahlung der Gebühr bei der Stadtkasse bzw. Einzahlung per Dauerauftrag ist möglich. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die vereinbarten Betreuungszeiten im Kinderhort von täglich:

für	1 bis einschließlich	2 Std.	65,00 €
mehr als	2 bis einschließlich	3 Std.	72,00 €
mehr als	3 bis einschließlich	4 Std.	80,00 €
mehr als	4 bis einschließlich	5 Std.	88,00 €
mehr als	5 bis einschließlich	6 Std.	97,00 €
mehr als	6 bis einschließlich	7 Std.	107,00 €
mehr als	7 bis einschließlich	8 Std.	118,00 €
mehr als	8 bis einschließlich	9 Std.	129,00 €
mehr als	9 Std.		142,00 €

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. geringere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht. Mit der Benutzungsgebühr ist der Aufwand für das bereitgestellte Mittagessen abgegolten.

- (2) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) im Hort jeweils 6 Stunden nicht unterschreiten.
- (3) Darüber hinaus ist für jedes Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht je angefangenen Monat 5,- € als Verfügungsmittel für Getränke und Beschäftigungsmaterial zu entrichten.
- (4) Für zusätzliche Buchungen in den Ferien ist eine entsprechend erhöhte Benutzungsgebühr gemäß BayKiBiG bzw. AVBayKiBiG zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, kann auf Antrag die vereinbarte Buchungszeit reduziert werden.

- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag abzuändern.
- (4) Besucht das Schulkind den Kinderhort auch während der Ferien, ist zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe abzurechnen.
- (5) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§ 10 Abs. 3 der Benutzungssatzung für den Kinderhort) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Tageseinrichtung „Städtischer Kinderhort“ vom 01.09.2009 außer Kraft.

Uffenheim, den, 22.07.2010
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 06.08.2010 bis 23.08.2010 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag.

Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 04.08.2010 hingewiesen, die in der Zeit vom 06.08.2010 bis 23.08.2010 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom **07.08.2010** durch Abdruck ortsüblich bekanntgemacht.

Uffenheim, den 24.08.2010
Stadt Uffenheim



Schöck
1. Bürgermeister